

## **Bauleitplanung Gemeinde Altstadt, Ortsteil Enzheim**

- **4. Änderung Bebauungsplan Nr. 34 „Ortslage Enzheim“**
- **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt hat in ihrer Sitzung am 04.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 34 „Ortslage Enzheim“ als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Plankarte zu entnehmen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortslage Enzheim“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Altstadt, Frankfurter Str. 11, Bauamt, Zimmer D 28 in 63674 Altstadt während der üblichen Dienststunden montags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 16.30 – 18.30 Uhr, dienstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen kann eine Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum und der angeführten Dienststunden nur durch eine vorherige telefonische Vereinbarung oder E-Mail Benachrichtigung ([info@altenstadt.de](mailto:info@altenstadt.de)) oder durch eine Vorankündigung des Bürgers (Rathaustür wird durch Klingeln oder telefonischen Zuruf unter der Rufnummer 06047 8000 – 0 zur Einsichtnahme geöffnet) erfolgen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Altstadt [www.altenstadt.de](http://www.altenstadt.de) unter der Rubrik Rathaus, Bekanntmachungen eingesehen werden.

### **Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:**

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Altstadt, den 21.05.2022

gez. N. Syguda  
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung Geltungsbereich (ohne Maßstab):

